

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 26.

Jahrgang 1903.

**Inhalt:** Statuten für Meliorations-Genossenschaft Wankumer Heide und Deichverband Weiderich-Altstaden 245—249, Stück 31 des Reichs-Gesetzblatts und Stück 20 der Gesetz-Sammlung 249/250, Schwimmübungen über den Rhein bei Walsum 250, Ergänzung der Betriebsvorschrift für Privatanschlußbahnen 250, Krankenübersicht 250, Konsularagent 251, Gewerbescheinverlust 251, Bergwerksverleihungsurkunden 251—253, Enteignungen 254—256, Grundbuchanlegung 254, Posthäufstelle Stratum 254, Übertragung von Notariatsurkunden 254, Auslösung von Rentenbriefen 256/257, Personalien 257.

754. 805.

## Statut

der Genossenschaft für die Melioration der Wankumer Heide zu Wantum im Kreise Geldern.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

## § 1.

Die Eigentümer der im Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Wantum und Straelen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauamtes II zu Düsseldorf vom 31. Januar/7. Februar 1902 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Meliorationsbauwartes Hofheinz vom 31. Januar 1902 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche sich im Laufe der Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1903.

## § 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft für die Melioration der Wankumer Heide“ und hat ihren Sitz in Wantum.

## § 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Als gemeinschaftliche Anlagen gelten die Anlagen zur Entwässerung und zur Verbesserung der Wege. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau, Düngung und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben, Dampfpflügen, Düngen und Aufforsten der Oblandereien u. s. w. den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, die von dem Vorsteher für erforderlich gehaltenen Binnengräben anzulegen und zu unterhalten, auf den Wiesen die von dem Vorstande beschlossenen Kultivierungsarbeiten, insbesondere die jährliche Düngung auszuführen, diejenigen Flächen, welche vom Vorstande nach Anhörung der Beteiligten zum Dampfpflügen bestimmt werden, bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkte von dem Aufwuchs zu räumen und für den Dampfpflug zur Verfügung zu stellen, die gepflügten Flächen nach Angabe des Vorstandes zu düngen und aufzuforsten, überhaupt den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers und des Vorstandes Folge zu leisten.

## § 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, unter-

steht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Auford gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen. Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontroll-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vorteil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden dieselben in drei Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der dritten Klasse mit dem siebenfachen Beitrage heranzuziehen ist. Zur ersten Klasse gehören die nur an der Entwässerung und an der Verbesserung der Wege teilnehmenden Grundstücke, zur zweiten die außerdem noch an der Aufforstung beteiligten und zur dritten die als Wiesen, Weiden, Äcker und dergl. genutzten Flächen.

§ 7.

Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise angehört und

nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Die Aufsichtsbehörde kann erforderlichen Falles auch die in § 6 Absatz 2 dieses Statutes festgesetzte Klasseneinteilung und das Beitragsverhältnis der einzelnen Klassen nach Anhörung des Vorstandes ändern. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Verteilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

## § 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein viertel Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

## § 12.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
  - b) sechs Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.
- Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst sechs Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf acht Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorliegenden zu ziehende Loos.

Im übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

## § 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert

ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

## § 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft. Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, über die Kultivierungsarbeiten und über die Anlage und Räumung von Gräben mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

## § 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal, in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und den zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen teilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles diejenigen Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen notwendig sind oder auf Grund des § 3 vom Vorsteher oder Vorstande angeordnet werden, im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Über Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

## § 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

## § 17.

Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

## § 18.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt diese, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

## § 19.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit

anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

## § 20.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Genossenschaft für die Melioration der Bantumer Heide“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Geldern und das Geldern'sche Wochenblatt aufgenommen.

## § 21.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben: Neues Palais, den 30. Mai 1903.

(L. S.)

Wilhelm R.

aggez. Schönstedt, von Podbielski.

755. 816.

## Statut

für den „Deichverband Meiderich-Alstaden in den Kreisen Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr.“

## Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung S. 54) nach Anhörung der Beteiligten was folgt:

## § 1.

In der auf dem rechten Ruhrufer unterhalb Alstaden gelegenen Niederung werden die Eigentümer der in den Gemeinden Meiderich (Kreis Ruhrort) und Alstaden (Kreis Mülheim a. d. Ruhr) liegenden Grundstücke, welche der Überschwemmung ausgesetzt und auf der zu diesem Statut gehörenden Übersichtskarte der Oberdeichinspektion vom 25. November 1901 mit grüner Farbe bezeichnet sind, zu einem Deichverbände vereinigt.

Der Verband führt den Namen „Deichverband

Meiderich-Alfaden", hat Rechtsfähigkeit und seinen Sitz in Meiderich.

## § 2.

Dem Verband liegt es ob, am rechten Ruhrufer unterhalb Alfaden einen Deich nach dem Entwurf der Ober-Deichinspektion vom 25. November 1901 herzustellen, zu beaufsichtigen und zu unterhalten.

## § 3.

Die Kosten für den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Deichstrecke, welche auf dem abgebauten Grubenfelde der Beche Alfaden liegt, trägt die Beche Alfaden; alle übrigen Kosten für Herstellung, Unterhaltung und Verteidigung des Deiches sowie für die Verwaltung der Deichschau werden von den Besitzern der im § 1 bezeichneten Grundstücke, soweit letztere durch den Deich gegen Überschwemmung geschützt werden, getragen.

Als Maßstab für die Heranziehung der Grundstücke zu den Deichlasten gilt der Katastralreinertrag der Grundstücke.

## § 4.

Es soll ein Deichkataster aufgestellt werden, in welches die Grundstücke nach Größe, Reinertrag und der Beitragspflicht einzutragen sind.

Das Kataster ist von dem Deichamt unter Zuziehung eines Beamten der Oberdeichinspektion oder eines vereideten Landmessers auf Kosten des Deichverbandes anzufertigen und einer durch ortszübliche Bekanntmachung mit 14 tägiger Frist zu berufenden Versammlung der sämtlichen Beteiligten vorzulegen. Die letzteren haben ihre Einwendungen gegen das Kataster bei dem Landratsamt in Ruhrort anzubringen und zwar innerhalb einer vierwöchigen Ausschlussfrist nach erfolgter Vorlegung des Katasters.

Die erhobenen Beschwerden sind unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Deichamts-Deputierten durch einen von dem Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf zu bestimmenden Sachverständigen örtlich zu prüfen und demnächst vom Regierungs-Präsidenten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung findet binnen einer vierwöchigen Ausschlussfrist von der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Nach Ablauf dieser Frist bezw. nach Erledigung der eingegangenen Beschwerden gilt das Deichkataster als festgesetzt.

## § 5.

Das Deichamt besteht aus dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und drei Repräsentanten. Diese Beamten werden sämtlich von der General-Versammlung der Deichgenossen auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Repräsentanten aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die erste Wahl leitet der Landrat des Kreises Ruhrort, die weiteren Wahlen der Vorsitzende des Deichamtes. Bei den Wahlen der Deichbeamten hat jeder Deichgenosse, welcher mindestens 25 Ar an beitrags-

pflichtigen Grundstücken besitzt, eine Stimme; dasselbe Stimmrecht hat ein Besitzer bis zu 100 Ar. Wer mehr als 100 Ar beitragspflichtige Grundstücke besitzt, erhält für jede vollen oder angefangenen 100 Ar eine Stimme mehr.

Minderjährige, Frauen und juristische Personen üben ihr Stimmrecht bei den Wahlen durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Von Miteigentümern kann nur einer, hinsichtlich dessen sie sich zu einigen haben, die Stimme abgeben. Eine Vertretung der Wahlberechtigten durch geeignete Bevollmächtigte ist gestattet.

Über die Zulässigkeit der Vollmachten und Befähigung der Bevollmächtigten entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahl des Deichhauptmanns unterliegt der Bestätigung des Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf.

Die obere Aufsicht über den Deichverband führt der Regierungs-Präsident und in höherer Instanz der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

## § 6.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (Gesetzsammlung S. 935) haben, soweit sie in vorstehendem nicht abgeändert sind, mit Ausnahme der §§ 37 und 43 bis 47 auch für dieses Statut Gültigkeit.

## § 7.

Unerhebliche Änderungen des Entwurfs, deren Notwendigkeit sich bei seiner Ausführung herausstellt, können durch das Deichamt unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Döberitz, den 29. Mai 1903.

(L. S.)

Wilhelm R.

geg.: Schönstedt.

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten

geg.: von Poddiecki.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

756. 808. Das zu Berlin am 18. Juni 1903 ausgegebene 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2974. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. Juni 1903.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

757. 812. Das zu Berlin am 22. Juni 1903 ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10455. Gesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 29. Mai 1903.

Nr. 10456. Gesetz, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden. Vom 29. Mai 1903.

Nr. 10457. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck, betreffend die Erhebung von Schiffs- und Flößereibgaben auf dem Elbe-Travelkanal. Vom 17. April 1903.

Nr. 10458. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Idstein, Katzenbogen, Königstein, Langenschwalbach, Limburg a. L., Montabaur, Runkel und Wallmerod. Vom 15. Juni 1903.

**Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**758. 818. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.**

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß am 16. und 17. Juli d. J. das königliche Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8 Schwimmübungen über den Rhein bei Walsum vornehmen wird. Die Schwimmübungen werden jedesmal 9 Uhr vormittags beginnen und etwa 4 bis 5 Stunden dauern.

Unter Bezugnahme auf § 1 Ziffer 1 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung werden die Schiffs- und Floßführer angewiesen, gehörige Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Behinderungen und Gefährdungen bei den

760. 821.

**Überzicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 25. Woche vom 14./6. 1903 bis 20./6. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	1	2	—
Eleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Erfeld (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	6	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	4	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	9	—	8	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	—
Elsfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	14	3	44	3	5	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Glabbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	6	1	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	3	—	—	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11	—	2	—	1	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	1	—	1	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	6	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	2	—	11	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	3	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	7	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	5	—	4	—	1	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	4	1	—	—
Ries . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	1	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	53	3	7	2	18	1	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	1	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—
Summe	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	121	5	110	7	129	9	12	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Düsseldorf, den 25. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.



761. 801. Der zum Königlich Italienischen Konsularagenten für den Regierungsbezirk Düsseldorf ernannte Dr. jur. Otto Heye in Düsseldorf ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. d. Mts., L. c 4636/33384, in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Hiernach ist der Dr. Heye in der gedachten Amtseigenschaft zu den ressortmäßigen Geschäften unter Gewährung der nach den bestehenden Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zuzulassen.

Düsseldorf, den 17. Juni 1903. I. F. 3429.  
Der Regierungs-Präsident.

762. 809. Der der Ehefrau Nikolaus Müller zu Giesenfirch von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 6014 für das Jahr 1903 erteilte, zum Handel mit Tischmatten, gewöhnlichen Regenschirmen, Korb- und Drahtwaren mittelst einspännigen Pferdefuhrwerkes berechtigende Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen. Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. Juni 1903. III. A. 9064.  
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abt.

763. 798. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 32 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 werden nachstehende Verleihungs-Urkunden:

**Im Namen des Königs!**

und

**Im Namen des Herzogs von Arenberg,  
Fürsten zu Redlinghausen!**

Auf die Mutungen vom 25. November 1899 und 18. September 1902 wird der Bank für Bergbau und Industrie, Aktiengesellschaft zu Berlin, das Eigentum des Steinkohlen-Bergwerks „Springsfeld IX“ in den Gemeinden Dorsten und Kirchhellen, Kreis Redlinghausen, in der Herzoglich Arenberg'schen Standesherrschaft Redlinghausen und in der Gemeinde Gahlen des Kreises Ruhrort im unmittelbaren Staatsgebiete, in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster im Oberbergamtsbezirk Dortmund liegend, mit dem Felde von 2188398 Qu.-Meter, buchstäblich: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig tausend dreihundert acht und neunzig Quadratmeter, wie solches auf dem als zu dieser Urkunde gehörig am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. a. verzeichnet ist, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen, soweit das obengedachte Feld im unmittelbaren Staatsgebiete liegt, durch das unterzeichnete Königliche Oberbergamt, soweit dasselbe mit dem Fundpunkte in der Standesherrschaft Redlinghausen liegt, durch den unterzeichneten Herzoglich Arenberg'schen General-Bevollmächtigten nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verliehen.

Urkundlich unter Beifügung beglaubigter Abschriften der Vollmacht vom 26. Oktober 1897 der Mutungen vom 25. November 1899 und 18. September 1902, des Fundestonstatisierungsprotokolles vom 1. Dezember

1899 sowie des Schlussverhandlungsprotokolles vom 23. Februar 1903 und des Verleihungsrisse.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt. gez.: Starck.  
Redlinghausen, den 25. April 1903.

L. S.

Standesherrlich Herzoglich Arenberg'sche Hof- und Rentkammer. gez.: Ruffell.

\* \* \*

#### **Bestätigungsurkunde.**

Die angeheftete Verleihungsurkunde über das Steinkohlenbergwerk „Springsfeld IX“ wird, soweit das verliehene Bergwerk in der Grafschaft Redlinghausen gelegen ist, gemäß der Bestimmung im § 4 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in der genannten Grafschaft vom 28. April 1837 hierdurch von uns bestätigt.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt. gez.: Starck.

**Im Namen des Königs!**

und

**Im Namen des Herzogs von Arenberg,  
Fürsten zu Redlinghausen!**

Auf die Mutungen vom 17. September 1900 und 18. September 1902 wird der Bank für Bergbau und Industrie, Aktiengesellschaft zu Berlin, das Eigentum des Steinkohlenbergwerks „Springsfeld XII“ in der Gemeinde Kirchhellen, Kreis Redlinghausen, in der Herzoglich Arenberg'schen Standesherrschaft Redlinghausen und in der Gemeinde Gahlen, des Kreises Ruhrort im unmittelbaren Staatsgebiete, in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster, im Oberbergamtsbezirk Dortmund liegend, mit dem Felde von 2187551 Quadratmeter, buchstäblich: Zwei Millionen einhundert sieben und achtzig tausend fünf hundert ein und fünfzig Quadratmeter, wie solches auf dem als zu dieser Urkunde gehörig am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. a. verzeichnet ist, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen, soweit das obengedachte Feld im unmittelbaren Staatsgebiete liegt, durch das unterzeichnete Königliche Oberbergamt, soweit dasselbe mit dem Fundpunkte in der Standesherrschaft Redlinghausen liegt, durch den unterzeichneten Herzoglich Arenberg'schen General-Bevollmächtigten nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich unter Beifügung beglaubigter Abschriften der Vollmacht vom 26. Oktober 1897, der Mutungen vom 17. September 1900 und 18. September 1902, des Fundestonstatisierungsprotokolles vom 22. September 1900, sowie des Schlussverhandlungsprotokolles vom 23. Februar 1903 und des Verleihungsrisse.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt. gez.: Starck.

Reddinghausen, den 25. April 1903.

L. S.

Ständesherrlich Herzoglich Arenbergische Hof- und  
Rentkammer. gez.: Ruffell.

**Bestätigungsurkunde.**

Die angeheftete Verleihungsurkunde über das Steinkohlenbergwerk „Springsfeld XII“ wird, soweit das verliehene Bergwerk in der Grafschaft Reddinghausen gelegen ist, gemäß der Bestimmung im § 4 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in der genannten Grafschaft vom 28. April 1837 hierdurch von uns bestätigt.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt. gez.: Starck.

**Im Namen des Königs!**

und

**Im Namen des Herzogs von Arenberg,  
Fürsten zu Reddinghausen!**

Auf die Mutungen vom 18. November 1900 und 18. September 1902 wird der Bank für Bergbau und Industrie, Aktiengesellschaft zu Berlin, das Eigentum des Steinkohlenbergwerks „Springsfeld XIII“ in der Gemeinde Kirchhellen, Kreis Reddinghausen, in der Herzoglich Arenbergischen Ständesherrschaft Reddinghausen und in den Gemeinden Sahlen, Gartrop-Bühl, Hünge des Kreises Ruhrort im unmittelbaren Staatsgebiete in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster, im Oberbergamtsbezirk Dortmund liegend, mit dem Felde von 2 185 480 Qu.-Meter, buchstäblich: Zwei Millionen einhundert fünf und achtzigtausend vierhundert achtzig Quadrat-Meter, wie solches auf dem als zu dieser Urkunde gehörig, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. a. verzeichnet ist, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen, soweit das obengedachte Feld im unmittelbaren Staatsgebiete liegt, durch das unterzeichnete Königliche Oberbergamt, soweit dasselbe mit dem Fundpunkte in der Ständesherrschaft Reddinghausen liegt, durch den unterzeichneten Herzoglich Arenbergischen General-Bevollmächtigten nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich unter Beifügung beglaubigter Abschriften der Vollmacht vom 26. Oktober 1897, der Mutungen vom 18. November 1900 und 18. November 1900 und 18. September 1902, des Fundestonstatierungsprotokolles vom 25. November 1900, sowie des Schlußverhandlungsprotokolles vom 23. Februar 1903 und des Verleihungsrisse.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt. gez.: Starck.  
Reddinghausen, den 25. April 1903.

L. S.

Ständesherrlich Herzoglich Arenbergische Hof- und  
Rentkammer. gez.: Ruffell.

**Bestätigungsurkunde.**

Die angeheftete Verleihungsurkunde über das Steinkohlenbergwerk „Springsfeld XIII“ wird, soweit das verliehene Bergwerk in der Grafschaft Reddinghausen gelegen ist, gemäß der Bestimmung im § 4 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in der genannten Grafschaft vom 28. April 1837 hierdurch von uns bestätigt.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt. gez.: Starck.

**Im Namen des Königs!**

und

**Im Namen des Herzogs von Arenberg,  
Fürsten zu Reddinghausen!**

Auf die Mutungen vom 5. Dezember 1900 und 18. September 1902 wird der Bank für Bergbau und Industrie, Aktiengesellschaft zu Berlin, das Eigentum des Steinkohlenbergwerks „Springsfeld XIV“ in der Gemeinde Kirchhellen, Kreis Reddinghausen, in der Herzoglich Arenbergischen Ständesherrschaft Reddinghausen, und in der Gemeinde Sahlen, des Kreises Ruhrort im unmittelbaren Staatsgebiete, in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster im Oberbergamtsbezirk Dortmund liegend, mit dem Felde von 2 188 790 Qu.-Meter, buchstäblich: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig tausend sieben hundert neunzig Quadratmeter, wie solches auf dem als zu dieser Urkunde gehörig am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. a. verzeichnet ist, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen, soweit das obengedachte Feld im unmittelbaren Staatsgebiete liegt, durch das unterzeichnete Königliche Oberbergamt, soweit dasselbe mit dem Fundpunkte in der Ständesherrschaft Reddinghausen liegt, durch den unterzeichneten Herzoglich Arenbergischen General-Bevollmächtigten nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich unter Beifügung beglaubigter Abschriften der Vollmacht vom 26. Oktober 1897, der Mutungen vom 5. Dezember 1900 und 18. September 1902, des Fundestonstatierungsprotokolles vom 11. Dezember 1900 sowie des Schlußverhandlungsprotokolles vom 23. Februar 1903 und des Verleihungsrisse.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt. gez.: Starck.  
Reddinghausen, den 25. April 1903.

L. S.

Ständesherrlich Herzoglich Arenbergische Hof- und  
Rentkammer. gez.: Ruffell.

**Bestätigungs-Urkunde.**

Die angeheftete Verleihungs-Urkunde über das Steinkohlenbergwerk „Springsfeld XIV“ wird, soweit das verliehene Bergwerk in der Grafschaft Reddinghausen gelegen ist, gemäß der Bestimmung im § 4 des Regulativs über

die Ausübung des Bergregals in der genannten Grafschaft vom 28. April 1837 hierdurch von uns bestätigt.  
Dortmund, den 16. Mai 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt. gez.: Starck.

**Im Namen des Königs!**

und

**Im Namen des Herzogs von Arenberg,  
Fürsten zu Redlinghausen!**

Auf die Mutungen vom 17. Mai 1901 und 18. September 1902 wird der Bank für Bergbau und Industrie, Aktiengesellschaft zu Berlin, das Eigentum des Steinkohlen-Bergwerks „Springsfeld XVI“ in der Gemeinde Kirchhellen, Kreis Redlinghausen, in der Herzoglich Arenbergischen Standesherrschaft Redlinghausen, und in der Gemeinde Hünge, des Kreises Ruhrort, im unmittelbaren Staatsgebiete, in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster, im Oberbergamtsbezirk Dortmund liegend, mit dem Felde von 2185996 Qu.-Meter, buchstäblich: Zwei Millionen einhundert fünf und achtzig tausend neunhundert sechs und neunzig Quadratmeter, wie solches auf dem als zu dieser Urkunde gehörig am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. a. bezeichnet ist, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen, soweit das obengedachte Feld im unmittelbaren Staatsgebiete liegt, durch das unterzeichnete Königliche Oberbergamt, soweit dasselbe mit dem Fundpunkte in der Standesherrschaft Redlinghausen liegt, durch den unterzeichneten Herzoglich Arenbergischen General-Bevollmächtigten nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich unter Beifügung beglaubigter Abschriften der Vollmacht vom 26. Oktober 1897, der Mutungen vom 17. Mai 1901 und 18. September 1902, des Fundestonstatierungsprotokolles vom 22. Mai 1901, sowie des Schlußverhandlungsprotokolles vom 23. Februar 1903 und des Verleihungsrisse.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt. gez.: Starck.  
Redlinghausen, den 25. April 1903.

L. S.

Standesherrlich Herzoglich Arenbergische Hof- und  
Rentkammer. gez.: Ruffell.**Bestätigungs-Urkunde.**

Die angeheftete Verleihungs-Urkunde über das Steinkohlenbergwerk „Springsfeld XVI“ wird, soweit das verliehene Bergwerk in der Grafschaft Redlinghausen gelegen ist, gemäß der Bestimmung im § 4 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in der genannten Grafschaft vom 28. April 1837 hierdurch von uns bestätigt.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt. gez.: Starck.

**Im Namen des Königs!**

und

**Im Namen des Herzogs von Arenberg,  
Fürsten zu Redlinghausen!**

Auf die Mutungen vom 1. Oktober 1901 und 18. September 1902 wird der Bank für Bergbau und Industrie, Aktiengesellschaft zu Berlin, das Eigentum des Steinkohlen-Bergwerks „Springsfeld XVII“ in der Gemeinde Kirchhellen, Kreis Redlinghausen, in der Herzoglich Arenbergischen Standesherrschaft Redlinghausen, und in der Gemeinde Gahlen, des Kreises Ruhrort, im unmittelbaren Staatsgebiete, in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster, im Oberbergamtsbezirk Dortmund liegend, mit dem Felde von 2188561 Qu.-Meter, buchstäblich: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig tausend fünfhundert ein und sechzig Quadratmeter, wie solches auf dem als zu dieser Urkunde gehörig am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen, soweit das obengedachte Feld im unmittelbaren Staatsgebiete liegt, durch das unterzeichnete Königliche Oberbergamt, soweit dasselbe mit dem Fundpunkte in der Standesherrschaft Redlinghausen liegt, durch den unterzeichneten Herzoglich Arenbergischen General-Bevollmächtigten nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich unter Beifügung beglaubigter Abschriften der Vollmacht vom 26. Oktober 1897 der Mutungen vom 1. Oktober 1901 und 18. September 1902, des Fundestonstatierungsprotokolles vom 9. Oktober 1901, sowie des Schlußverhandlungsprotokolles vom 23. Februar 1903 und des Verleihungsrisse.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt. gez.: Starck.  
Redlinghausen, den 25. April 1903.

L. S.

Standesherrlich Herzoglich Arenbergische Hof- und  
Rentkammer. gez.: Ruffell.

\* \* \*

**Bestätigungs-Urkunde.**

Die angeheftete Verleihungs-Urkunde über das Steinkohlenbergwerk „Springsfeld XVII“ wird, soweit das verliehene Bergwerk in der Grafschaft Redlinghausen gelegen ist, gemäß der Bestimmung im § 4 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in der genannten Grafschaft vom 28. April 1837 hierdurch von uns bestätigt.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt. gez.: Starck.

hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Redlinghausen, den 12. Juni 1903. J.-Nr. 1511.

Standesherrlich Herzoglich Arenbergische Hof- und  
Rentkammer. gez.: von Hesberg.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**764.** 813. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende als zum Bau der Eisenbahn von Trompet nach Cleve erforderliche, innerhalb der Gemeinde Rheinberg belegene Grundfläche angeordnet.

Ebd. Nr. des Verzeichnisses.	Größe der zu belastenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	7	66	A	174/2	Ackerer Heinrich Laufen	Huck

Die Grundfläche ist Privatweg, welcher öffentlich gemacht werden soll. Ferner wird über die von dem Ackerer Theodor Diebels und der Witwe Gerhard Göllmann, beide zu Rheinberg, erhobenen Entschädigungsansprüche wegen der Aufhebung des in Station 231+25 die Eisenbahnstrecke Trompet—Cleve kreuzenden Privatweges verhandelt werden.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Montag, den 6. Juli d. Js.,** nachmittags 1 Uhr, im Sonderfeldshof in der Gemeinde Rheinberg.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 23. Juni 1903.

A. Nr. 388.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rat.

**765.** 819. Auf Antrag der Gemeinde Schlebusch hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erweiterung der Köln- bzw. Schlebusch-Beyenburger Provinzialstraße innerhalb der Gemeinde Schlebusch belegene Grundflächen angeordnet.

Ebd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	43	6	1922/449		Hofraum	Ramp, Heinrich, Handelsmann und Ehefrau Gertrud geb. Geus	Schlebusch

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 30. Juni 1903,** nachmittags 5 Uhr, im Rathaus zu Schlebusch.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 25. Juni 1903.

A. Nr. 306.

Der Abschätzungs-Kommissar: Strahl, Regierungs-Assessor.

**766.** 810. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Grundstück der Katastergemeinde Barmen Flur I/24 Nr. 1908/0.87 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 17. Juni 1903.

G.-A. 2184.

Königliches Amtsgericht.

**767.** 815. Bei der Posthilfsstelle in Stratum ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebienst eingerichtet

worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 23. Juni 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Linz.

**768.** 807. Die Dienstpapiere und Urkunden des verstorbenen Notars Justizrats Nießen in Düsseldorf sind auf den Notar Bors daselbst übergegangen.

Düsseldorf, den 18. Juni 1903.

Gen. II. 67.

Königliches Landgericht.

**769.** 814. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 24. März d. Js., B. II. 2045, als zur Herstellung einer Wegeüberführung mit eisernem Überbau in km 114.8 + 90 der Eisenbahnstrecke Ruhrort—Estrum erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Alstaden belegene Grundflächen angeordnet.

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Flur	Aus der Kataster-Parzelle Nr.	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Ar	□ Mtr.				
1	—	93	C	1459/268	Chefrau Mathias Rohland	Dümpten
	—	15*				
2	1	39	"	977/267	"	"
	—	76*				
3	3	42	"	975/266	"	"
	2	88*				
4	—	—	"	1840/279	"	"
	—	60*				
5	2	20	"	1829/268	"	"
	—	65*				
6	2	15	"	1830/267	"	"
	—	95*				
7	8	43	"	1831/266	"	"
	4	73				
8	5	27*	"	1834/263	Ökonom Wilhelm Lindermann	Altstaden
	—	51				
9	—	84*	"	1245/323	"	"
	—	09				
10	—	66*	"	1835/263	Bergmann Heinrich Heufen	"
	—	—				
11	—	10*	"	1837/259	Baunternehmer Eduard Wolters	"
	—	65				
12	—	35*	"	1847/329	"	"
	—	64				
13	—	52*	"	1846/329	"	"
	1	50				
14	—	90*	"	1845/328	"	"
	—	58				
15	—	48*	"	1899/328	"	"
	1	70				
16	2	80*	"	1247/324	"	"
	—	64				
17	—	42*	"	1248/324	"	"
	—	—				
18	—	07*	"	1838/257 cc.	Winkler Hermann Bido	"
	—	31				
19	—	07*	"	1848/329	Betriebswerksmeister H. Hövel	Bismarck
	—	36				
20	—	07*	"	1209/330.334	Witwe Wilhelm Schlingensiepen und Kinder	Altstaden
	—	33				
21	—	13*	"	966/329	Schneidermeister Heinrich Lucas	"
	—	40				
22	—	20*	"	1900/329	Berginvalid Julius Gustav van Grafen	"
	2	—				
23	2	90*	"	1843/323	Cheleute Schreiner Arnold Stemmer und Minna geb. Niehaus	"
	1	—				
24	1	90*	"	1842/285 cc.	"	"
	1	—				
25	1	—	"	1841/280	Maschinenwärter Friedr. Brand	"

Die mit \* bezeichneten Grundflächen werden nach Wahl der Eigentümer entweder enteignet, oder bleiben in deren Eigentum, werden dann aber behufs Anlage der Böschungsläche dauernd belastet.

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Mittwoch, den 8. Juli 1903**, nach-

mittags 3 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Lokal der Gesellschaft „Erholung“ (Wirt Friedrich Zball) in Alftaden.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 24. Juni 1903.

A. 370.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Brede, Regierungs-Rat.

**770. 675. Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1903 bis 30. September 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 $\frac{1}{2}$ o. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 327, 579, 709, 827, 1097, 1222, 1237, 1269, 1315, 1421, 1481, 1603, 1720, 1736, 1817, 2069, 2326, 2386, 2452, 2525, 2547, 2565, 2602, 2656, 2683, 2792, 2797, 3111, 3222, 3246, 3607, 3619, 3656, 3883, 3924, 3930, 4030, 4041, 4133, 4144, 4339, 4418, 4480, 4481, 4650, 4655, 4774, 4850, 5075, 5164, 5228, 5345, 5361, 5392, 5787, 5795, 5805, 5814, 5824, 5853, 5867, 5967, 5969, 5988, 6013, 6065, 6108, 6139, 6205, 6241, 6248, 6255, 6288, 6315, 6330, 6345, 6501, 6576, 6777, 6789, 6831, 6877, 6883, 7182, 7211, 7321, 7328, 7461, 7506, 7526, 7633, 7640, 7655, 7709.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 35, 357, 381, 478, 589, 752, 797, 987, 1013, 1028, 1066, 1210, 1260, 1466, 1574, 1734, 1767, 1844, 1849, 1876, 1908, 2000, 2336, 2363, 2467, 2477, 2576, 2596, 2625, 2735, 2742, 2800, 2828, 2867, 2880, 3019, 3064, 3076, 3235, 3295, 3324.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 117, 257, 415, 453, 454, 464, 566, 773, 806, 870, 976, 996, 1044, 1143, 1169, 1172, 1232, 1336, 1372, 1421, 1433, 1441, 1704, 1775, 1837, 1966, 2084, 2153, 2185, 2245, 2454, 2508, 2796, 2940, 2989, 2995, 3022, 3309, 3382, 3623, 3667, 3763, 3897, 3941, 3944, 4003, 4175, 4203, 4231, 4584, 4753, 5068, 5171, 5520, 5674, 5682, 6063, 6092, 6242, 6255, 6352, 6494, 6588, 6615, 7033, 7042, 7063, 7172, 7183, 7313, 7347, 7668, 7684, 7817, 7833, 7990, 8254, 8498, 8581, 8619, 8748, 8922, 8938, 9003, 9008, 9019, 9043, 9102, 9145, 9175, 9191, 9219, 9220, 9303, 9456, 9823, 9912, 9915, 10047, 10203, 10323, 10340, 10413, 10420, 10455, 10461, 10548, 10621, 10743, 10781, 10836, 10845, 10989, 11019, 11115, 11151, 11159, 11201, 11296, 11374, 11494, 11974, 12061, 12152, 12252, 12302, 12323, 12362, 12384, 12496, 12508, 12662, 12698, 12769, 12828, 12914, 12925, 12941, 12958, 12969, 13077, 13124, 13288, 13304, 13392, 13400, 13425, 13475, 13504, 13587, 13782, 14011, 14139, 14400, 14451, 14657, 14711, 14762, 14918, 14943, 14979, 15032, 15098, 15177, 15361, 15401, 15414, 15479, 15576, 15608, 15745, 15781, 15842, 15856, 15866, 15875, 15902, 15964, 16026, 16243, 16283, 16325, 16480, 16514, 16525, 16771, 16778, 16828, 16867, 16871, 16904, 17000, 17021, 17041, 17047, 17135,

17177, 17293, 17352, 17407, 17433, 17477, 17552, 17673, 17813, 17942, 17966, 18088, 18161, 18214, 18598, 18619, 18658, 18672, 18687, 18698, 18755, 18850, 18861, 18865, 18936, 18946, 19001, 19023, 19156, 19334, 19337, 19364, 19383, 19463, 19465, 19539, 19567, 19603, 19615, 19625, 19672, 19715, 19732, 19761, 19791, 19796, 19807, 19810, 19898, 19928, 20009.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 108, 164, 316, 887, 933, 1060, 1101, 1230, 1403, 1508, 1647, 1714, 1817, 1838, 1906, 2033, 2221, 2279, 2289, 2331, 2341, 2505, 2709, 2858, 2957, 3334, 3342, 3386, 3395, 3396, 3463, 3690, 3719, 3808, 4058, 4134, 4378, 4497, 4517, 4550, 4869, 5043, 5086, 5087, 5231, 5255, 5277, 5469, 5661, 5679, 5697, 5898, 5935, 6050, 6082, 6264, 6295, 6316, 6327, 6366, 6490, 6551, 6632, 6827, 6850, 6953, 7181, 7274, 7282, 7367, 7456, 7505, 7606, 7673, 7789, 7956, 7977, 8049, 8361, 8377, 8503, 8524, 8581, 8739, 8836, 8927, 9406, 9480, 9729, 9763, 9820, 9863, 10027, 10077, 10225, 10415, 10426, 10429, 10499, 10600, 10602, 10604, 10608, 10700, 10806, 10807, 10817, 10832, 10837, 11003, 11008, 11039, 11045, 11053, 11143, 11164, 11172, 11254, 11313, 11321, 11453, 11485, 11487, 11515, 11588, 11625, 11668, 11708, 11734, 11819, 12059, 12128, 12131, 12138, 12206, 12274, 12357, 12450, 12511, 12791, 12796, 12866, 13031, 13067, 13087, 13168, 13239, 13379, 13503, 13526, 13545, 13668, 13721, 13931, 13970, 13989, 14087, 14152, 14382, 14404, 14582, 14858, 14948, 15025, 15102, 15232, 15311, 15614, 15629, 15897, 15927, 15933, 15934, 16071, 16092, 16124, 16172, 16239, 16356, 16540, 16648, 16741, 16756, 16796, 16841, 16945, 17071, 17119, 17207, 17234, 17341, 17378, 17388, 17485, 17489, 17550, 17587, 17626, 17639, 17653, 17672, 17762, 17787, 17813, 17890, 17929, 17933, 17941, 17991, 18152, 18202, 18355, 18405, 18499, 18533, 18629, 18639, 18721, 18730, 18735, 18810, 18871, 18879, 18880, 18885, 18887, 18896, 18935, 18979, 19051, 19073, 19086, 19293, 19298.

II. 3 $\frac{1}{2}$ o. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 94.

2. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 72.

3. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 153.

4. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 31.

5. Litt. P à 30 Marl.

Nr. 191, 220, 279.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons zu I. Serie VII Nr. 11 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe II Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1903 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

4 1/2 % Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

- a) 1. April 1893. Litt. D Nr. 5495.  
 b) 1. Oktober 1897. Litt. D Nr. 8981.  
 c) 1. April 1899. Litt. B Nr. 2636. Litt. C Nr. 3061, 12911, 14464, 16301, 17431, 17987, 18278, 18555, 19050. Litt. D Nr. 6636, 10565, 11406, 11514, 11794, 11796, 12384, 13996, 14847, 15898, 15972, 18389.  
 d) 1. Oktober 1899. Litt. A Nr. 4419. Litt. B Nr. 311. Litt. C Nr. 646, 3935, 6284, 6555, 11980, 12939, 15496, 17515, 18162, 18276, 18296, 18661, 18744, 18867, 19262. Litt. D Nr. 1218, 1547, 10900, 12860.  
 e) 1. April 1900. Litt. A Nr. 7750, Litt. C Nr. 1882, 5195, 8759, 9424, 11203, 11998, 12036, 12938, 14536, 16193, 18888, 19497. Litt. D Nr. 1409, 2397, 2512, 4094, 5206, 6547, 7103, 7640, 8872, 9232, 10793, 10956, 11044, 11236, 12789, 14124, 14755, 15463, 16302, 16324, 17305, 17468, 17695, 18080, 18136, 18312, 18451, 18607.  
 f) 1. Oktober 1900. Litt. A Nr. 1113, 1863. Litt. B Nr. 2971, 3282. Litt. C Nr. 1984, 2028, 2248, 4338, 8067, 8327, 10821, 10975, 12940, 14406, 14440, 14853, 17851, 18397, 18803, 18916, 19366, 19455. Litt. D Nr. 1576, 2380, 4014, 5861, 5862, 6472, 9518, 10228, 13679, 14420, 16260, 17113, 17245, 17691, 18137, 18151, 18153, 18332, 18414, 18540.  
 g) 1. April 1901. Litt. A Nr. 947, 5284. Litt. B Nr. 324, 1823. Litt. C Nr. 281, 4639, 4932, 5798,

6329, 6409, 6680, 8316, 9626, 10175, 11025, 16367, 17414, 19199, 19517, 19572, 19577, 19679. Litt. D Nr. 528, 1642, 4498, 4684, 6136, 6585, 8172, 12145, 15220, 16467, 17684, 17694, 18064, 18082, 18388, 18452, 18471, 18557.

3 1/2 % Rentenbriefe.

a) 2. Januar 1901. Litt. G Nr. 1.

Hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1903.

J.-Nr. 3328/03.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.  
 Pfeffer von Salomon.

### Personal-Nachrichten.

771. 800. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer und Definitor Gietmann in Halbern, Kreis Rees, den Roten Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50, dem Anstreichergehilfen Sukopp und den Schuhmachermeistern Luborf und Trippe, sämtlich in Barmen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

772. 820. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor Albert Köfel zu Düsseldorf die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ehren-Ritterkreuzes II. Klasse des oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu erteilen.

773. 804. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Richen zu Bierfen zur Annahme und Anlegung des von dem Patriarchen von Jerusalem ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen Grabe die landesherrliche Genehmigung zu erteilen.

774. 803. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den mit der kommissarischen Verwaltung des Landratsamtes des Oberaumniskreises betrauten Regierungsrat Ebbinghaus von Düsseldorf zum Landrat zu ernennen und ist demselben in dieser Eigenschaft das gedachte Landratsamt durch den Herrn Minister des Innern nunmehr endgültig übertragen worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 134, 135, 136, 137 und 138.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.





